

Fraktion bürgerforum

29.01.2018

An:
Bürgermeisterin Sonja Leidemann

ggf . Nummer
AF06

- Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im:**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeisterin
 Ausschussvorsitzender d.
- SPD-Fraktion
 CDU-Fraktion
 Fraktion Bündnis 90 / Die
Grünen
 Fraktion bürgerforum
 Fraktion DIE LINKE.
 FDP-Fraktion
 Fraktion WBG
 Piraten
 WITTEN DIREKT
 fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff
Bericht des Gewässerschutzbeauftragten

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrte Damen und Herrn!

Bei der Durchsicht unserer Unterlagen haben wir festgestellt, dass es in den letzten Jahren keine Berichte des Gewässerschutzbeauftragten gegeben hat. Der Gewässerschutzbeauftragte ist nach § 65 WHG verpflichtet, einmal jährlich einen Bericht abzugeben.

Erlauben sie uns, zwei grundsätzliche Erläuterungen zum Hintergrund unserer Anfrage voranzustellen.

Erläuterung:

1. Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 WHG)

Ein Gewässerschutzbeauftragter oder Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz ist nach dem deutschen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von jedem Gewässernutzer zu bestellen, der an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten darf. Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Gewässernutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Seine Rechte und Pflichten, sind in §§ 64 bis 66 WHG bestimmt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die im WHG genannten Aufgaben konkretisieren, erweitern oder einschränken.

2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten (§ 65 WHG)

Die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten umfassen laut § 65 WHG insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Geschäftsleitung und die Betriebsangehörigen in Gewässerschutzangelegenheiten
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes
- Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren

- Vermeidung und Verminderung des Abwasseranfalls
- Ermöglichung einer umweltfreundlichen Produktion
- Information von Mitarbeitern über Gewässerbelastungen
- Erstellung eines jährlichen Berichts über getroffene und geplante Gewässerschutzmaßnahmen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Stadt Witten verpflichtet ist, einen Gewässerschutzbeauftragten zu benennen.

Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Stadt Witten aktuell einen Gewässerschutzbeauftragten bestellt?
 2. Wenn es keinen bestellten Gewässerschutzbeauftragten gibt, warum kommt die Stadt Witten einer Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 WHG nicht nach?
 - 2.1. Ist die untere Wasserbehörde über die Nichtbestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 WHG unterrichtet?
 - 2.2. Wie wird die Stadt Witten zukünftig die Aufgaben eines Gewässerschutzbeauftragten entsprechend § 64ff WHG gewährleisten?
 3. Wenn es einen bestellten Gewässerschutzbeauftragten gibt, bitten wir um folgende Stellungnahmen des Gewässerschutzbeauftragten:
[Wenn es keinen bestellten Gewässerschutzbeauftragten gibt, bitten wir entsprechend die Verwaltung dazu Stellung zu nehmen!]
 - 3.1 Stellungnahme zum Umbau des Borbach (Fließgewässer, welches vom Ortsteil Schnee nach Witten fließt und dort von rechts in die Ruhr mündet)
 - 3.2. Stellungnahme zur Revitalisierung des Borbach und Erläuterung, warum kein Thyssenprofil verwendet wurde, um einen gesicherten Übergang zu schaffen?
(siehe dazu auch das nachfolgende Foto)
 - 3.3 Wurde das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vom Gewässerschutzbeauftragten geprüft und mit welchem Ergebnis?
 - 3.4 Wurden die Regenrückhaltebecken vom Gewässerschutzbeauftragten geprüft und mit welchem Ergebnis?
4. Abschließend bitten wir um die Zusendung der Jahresberichte 2016 und 2017 des Gewässerschutzbeauftragten.



In Erwartung Ihrer Antwort, danken wir Ihnen für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Kurt-Martin Schmelzer
Fraktionsvorsitzender

Hermann Claßen
Ratsmitglied